



S a t z u n g

zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Mügeln

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 12.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Mügeln ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mügeln.
- (2) Die Stadtbibliothek Mügeln dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Fortbildung, sachlichen Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen zu nutzen.
- (4) Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben und sind sofort mit der Benutzung fällig. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Die Gebühren werden für die Benutzung der Bibliothek erhoben. Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer, bei minderjährigen Nutzern deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Die Stadtbibliothek Mügeln hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist, erforderlich.
- (2) Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personaldokumentes an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust ihres Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Der Benutzer kann alle Auskunfts- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

§ 4 Leihfrist

- (1) Bei Ausleihe von Büchern beträgt die Leihfrist grundsätzlich vier Wochen, für Zeitschriften, MC, CD, CD-ROM und Hörbücher 14 Tage und für DVD und Videos 1 Woche.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerungen abzulehnen.

- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren fällig.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.
- (3) Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem und dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer der Bibliothek.

§ 7 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen zu überprüfen und sichtbare oder andere Mängel sofort nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten und die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatz - Exemplars zu tragen. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Das Rauchen ist in den Bibliotheksräumen untersagt.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Benutzer durch entliehene Medien entstehen können, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Bibliotheksbesuches verursacht.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Anlage zur Satzung Stadtbibliothek Mügeln

Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Mügeln

1. Benutzungsgebühren der Stadtbibliothek Mügeln

Jahreskarte	12,00 €
Monatskarte	2,00 €
(Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von diesen Gebühren befreit)	

2. Ausleihgebühren

je Video für 6 Tage	0,50 €
je DVD für 6 Tage	1,00 €

3. Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und angefangene Woche außer Videos

Erwachsene	0,50 €
Kinder bis 14 Jahre	0,50 €
je Video/ DVD pro Woche	2,00 €

jeweils zzgl. Porto

Die Höchstgrenze wird durch den Neuwert der Medieneinheit bestimmt

4. Nutzung des Internetzugangs

je angefangene halbe Stunde für alle Benutzer ab 10 Jahre	0,50 €
---	--------

5. Verwaltungsgebühren

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	
- Erwachsene	6,00 €
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 €

Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei grober Beschädigung oder Verlust je Medieneinheit	2,50 €
--	--------

Kopien aus Büchern und Zeitschriften je Seite

- Format DIN A 4	0,15 €
- Format DIN A 3	0,30 €

Computerausdruck je Seite	0,15 €
---------------------------	--------

3,5" Computer-Disketten pro Stück	0,50 €
-----------------------------------	--------



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 15.06.2000, die Satzung vom 22.11.2001 sowie die Änderungssatzung vom 26.02.2004 außer Kraft.

Mügeln, 13.03.2009



Deuse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 24.03.2009 angezeigt und ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit mit Schreiben vom 20.04.2009 bestätigt. Es wurden keine Beanstandungen geltend gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mügeln „Mügeln Anzeiger“ Ausgabe Nr. 06/09 vom 20.03.2009 erfolgt.

Mügeln, 27.04.2009



Deuse
Bürgermeister

